



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An den Bundesfinanzminister und die
Finanzminister/-senatoren der Länder

vorab per Mail

nachrichtlich an:

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin, 13.06.2017

Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzministerkonferenz plant laut einer Presserklärung des Finanzministeriums des Landes Sachsen-Anhalts vom 27. April 2017, bis zum Herbst eine Regelung zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen zu formulieren. Obwohl Einzelheiten einer solchen Regelung bisher nicht bekannt sind, möchte ich Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Einführung einer solchen Anzeigepflicht, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, einen massiven Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant bedeuten würde.

Rechtsanwälte unterliegen der Pflicht, alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung dient dabei nicht den eigenen Interessen der Rechtsanwälte, sondern schützt den Mandanten. Eine Aufweichung oder Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht führte dazu, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Rechtsanwälte könnten dann die Interessen ihrer Mandanten weder gegenüber privaten Dritten noch gegenüber Behörden, Gerichten und anderen staatlichen Organisationen sachgerecht vertreten.

Durch die von der Finanzministerkonferenz geplante Regelung wäre der Rechtsstaat daher im Kern betroffen. Eine Regelung, nach der Beratungsinhalte vor dem endgültigen Beratungsergebnis öffentlich gemacht werden müssen, wäre wegen des Verstoßes gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verfassungswidrig.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Das zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis bedarf auch und gerade des besonderen staatlichen Schutzes, um den europa- und verfassungsrechtlich geforderten staatsfreien Bereich anwaltlicher Beratungstätigkeit gewährleisten zu können. Deshalb ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nicht nur strafrechtlich geschützt (§ 203 StGB). Es wird auch als ein justizielles Grundrecht durch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantiert (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EU-Charta). Die vorgesehene Regelung verletzt diese justizielle Grundrechtsgarantie.

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird auch durch die anwaltliche Unabhängigkeit garantiert. Die anwaltliche Berufsausübung unterliegt nicht einer staatlichen Kontrolle, vielmehr schließt sie staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient der Schutz der freien anwaltlichen Berufsausübung nicht dem Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder der Mandanten, sondern sie liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Deshalb ist eine staatliche Aufsicht, die die inhaltliche Arbeit von Rechtsanwälten reglementiert, ausgeschlossen und damit auch jede wie auch immer geartete Anzeigepflicht. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Regelung einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 GG darstellt. Es gehört zu den spezifischen Aufgaben von Rechtsanwälten, aber auch von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, für ihre Mandanten die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich sei.

In der zitierten Pressemitteilung heißt es *„Ein transparentes und gerechtes Steuerrecht gibt es nur, wenn Steuervermeidungspraktiken frühzeitig bekannt werden und der Gesetzgeber frühzeitig von Steuergestaltungsmodellen Kenntnis erlangt. Eine Anzeige- bzw. Registrierungspflicht fördert Steuergerechtigkeit und kann Haushaltsrisiken vermeiden. Eine nationale Regelung kann dabei nur einen Vorgriff auf eine europaweite Anzeigepflicht sein.“* Dabei wird verkannt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, klare, systematische steuerliche Regelungen zu treffen. Es ist nicht die Aufgabe der Anwaltschaft, die Finanzverwaltung auf die Bereiche aufmerksam zu machen, in denen Regelungsunschärfen oder sogar -lücken bestehen. Das eigentliche Problem der zum Teil unsystematischen deutschen Gesetzgebung und der fehlenden europaweiten Harmonisierung soll nach den Plänen der Finanzministerkonferenz auf dem Rücken der steuerlichen Berater ausgetragen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

Die Anwaltschaft wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine entsprechende Regelung wehren.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehart Schäfer